

Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation (SBFI)  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Brugg, 23. März 2017

Zuständig: Martin Schmutz  
Dokument: Stellungnahme Totalrevision MiVo-HF-  
d\_SBV\_2.docx

## **Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2016 wurde das Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der MiVo-HF eröffnet. Der Schweizer Bauernverband (SBV) als Dachverband der Schweizer Landwirtschaft nimmt in enger Absprache mit der Organisation der Arbeitswelt (OdA AgriAliForm) zur geplanten Totalrevision wie folgt Stellung:

### **1. Abschnitt: Bildungsgänge**

#### *Art. 3*

Mit dem Artikel 3 Absatz 1 wird die frühere Unterscheidung des Umfangs von Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen und Bildungsgängen, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II beruhen, aufgehoben. In der revidierten MiVo-HF wird der Mindestumfang generell mit 3600 Lernstunden beziffert. Weiter sollen mit dem Absatz 2 neu die begleitende Berufstätigkeit und die Praktika gleichbehandelt werden. Aus unserer Sicht bringen beide Anpassungen eine Vereinfachung der Handhabung, was wir begrüssen.

#### *Art. 6*

Gemäss Kriterienraster zur Qualitätssicherung der Rahmenlehrpläne HF, herausgegeben vom SBFI im September 2006, wird die Formulierung des Titels in den drei Amtssprachen verlangt. Zusätzlich wird für die internationale Verwendung eine englische Übersetzung empfohlen. Eine einheitliche Vorgabe zur englischen Übersetzung des Titels in der MiVo-HF würde die Identifikation im internationalen Sprachgebrauch erleichtern und mehr Transparenz schaffen. Falls englische Titelbezeichnungen vorhanden sind, sollten diese auch in den Anhang aufgenommen werden.

### **2. Abschnitt: Nachdiplomstudien**

Keine Stellungnahme.

Seite 2|3

### **3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne**

#### *Art. 8*

Dass die Rolle der Organisationen der Arbeitswelt bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen gestärkt werden soll, begrüssen wir. Aus unserer Sicht, ist die vorgeschlagene Formulierung jedoch zu wenig präzise und bietet unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Wir schlagen aus diesem Grund folgende Formulierung vor:

Die Hauptverantwortung für die Entwicklung und den Erlass der Rahmenlehrpläne liegt bei den Organisationen der Arbeitswelt. Die Organisationen der Arbeitswelt entwickeln und erlassen in Zusammenarbeit mit den Bildungsanbietern die Rahmenlehrpläne.

#### *Art. 9*

Absatz 1 Buchstabe c besagt, dass in den Rahmenlehrplänen die Angebotsformen mit den Lernstunden und deren Aufteilung festzulegen sind. Da die Rahmenlehrpläne gemäss Buchstabe b kompetenzorientiert formuliert werden, ist eine weitere Unterteilung in die Angebotsformen aus unserer Sicht nicht zielführend. Dabei ist zu beachten, dass sich die didaktischen und methodischen Formen heute schnell verändern. Eine Festlegung würde die Bildungsanbieter in der Anwendung von neuen Unterrichtsformen einschränken. Wir beantragen den Buchstaben c komplett zu streichen.

Der neue Buchstabe f in Absatz 1 regelt die im Praktikum zu erwerbenden Kompetenzen. Mit dieser neuen Regelung werden indirekt die Anforderungen an die Praktikumsbetriebe festgelegt, was der Qualität der Praktika entgegenkommt. Aus unserer Sicht, ist der Buchstabe f somit zielführend.

#### *Art. 10*

Die Voraussetzungen für die Genehmigung der Rahmenlehrpläne wie sie in diesem Artikel aufgezeigt werden, sind stichhaltig. Wir begrüssen besonders den Wortlaut unter Buchstabe b, der eine Anbindung der höheren Fachschule an einen ausgewiesenen Bedarf auf dem Arbeitsmarkt garantiert und unter Buchstabe c, der verpflichtet, bei der Entwicklung der höheren Fachschulen die anderen bestehenden Bildungsgänge zu berücksichtigen.

#### *Art. 11*

Mit Absatz 2 ist eine periodische Überarbeitung der Rahmenlehrpläne vorgesehen. Da dies zur Sicherstellung des Arbeitsmarktbezuges beiträgt, begrüssen wir grundsätzlich diese Handhabung. Um den Prozess zu vereinfachen, schlagen wir vor, die Genehmigung für bereits bestehende Rahmenlehrpläne in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Seite 3|3

#### **4. Abschnitt: Bildungsanbieter**

##### *Art. 15*

Um die Qualität der Praktika zu gewährleisten, schlagen wir vor, die Regelung zu den Praktika mit der Definition einer „Fachkraft“ zu erweitern:

<sup>3</sup> Als Fachkraft gilt eine Person mit entsprechender Ausbildung oder Berufserfahrung.

#### **5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien**

##### *Art. 21*

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassung wird mit Artikel 21 Absatz 1 die Regelung eingeführt, dass nach einer Änderung des Rahmenlehrplans die Anerkennung des betroffenen Bildungsganges durch das SBFI überprüft wird. Aus unserer Sicht, stützt diese Regelung die Rahmenlehrpläne als Steuerinstrumente der Oda. In Kombination mit dem Artikel 11, in welchem die Rahmenlehrpläne auf sieben Jahre befristet werden, führt der Artikel 21 zu einer Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung der Bildungsgänge.

Jedoch erachten wir die vorgeschlagenen Regelungen auch als äusserst aufwändig. Aus diesem Grund beantragen wir, das Genehmigungs- wie auch das Anerkennungsprozedere in einem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Schweizer Bauernverband**



Markus Ritter  
Präsident



Jacques Bourgeois  
Direktor